jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/1/30 5Ob285/06g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2007

Norm

AußStrG 2005 §36 Abs2
MRG §37 Abs3
WEG 2002 §20 Abs3
WEG 2002 §34

Rechtssatz

Aufgrund der Einheit der Rechnungslegungspflicht (ordentliche und richtige Abrechnung einschließlich der Einsichtmöglichkeit in die Belege) ist die Fassung eines bloßen Teilsachbeschlusses (unter Vorbehalt der Richtigkeit) unzulässig. Die Verpflichtung des Verwalters kann nicht quantitativ in Teilverpflichtungen zerlegt werden, was aber Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Teilentscheidung wäre.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 285/06g
  Entscheidungstext OGH 30.01.2007 5 Ob 285/06g
  Veröff: SZ 2007/7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121706

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at